

ENTWURF

**Gesetz, mit dem das Gesetz über Einrichtungen zum Schutz der
Umwelt (Wiener Umweltschutzgesetz) geändert wird**

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Das Gesetz über Einrichtungen zum Schutz der Umwelt (Wiener Umweltschutzgesetz), LGBl. für Wien Nr. 25/1993, wird wie folgt geändert:

Nach § 15 wird folgender § 15 a samt Überschrift eingefügt:

Wiener Umweltinformationssystem

§ 15 a (1) Als Grundlage für die fachkundige Information und Beratung der Bevölkerung und behördlicher Organe, für die Wahrnehmung der Interessen des Umweltschutzes in Vollziehung von Wiener Landesgesetzen und für den Umweltbericht nach § 15 können vom Magistrat in einem Wiener Umweltinformationssystem Umweltdaten, wie sie in § 2 Umweltinformationsgesetz, BGBl. Nr. 495/1993 vorgesehen sind, automationsunterstützt verarbeitet werden.

(2) Für die Verarbeitung nach Abs. 1 sind folgende Datenarten vorgesehen:

1. Grundlagendaten von Liegenschaften oder Teilen von Liegenschaften
 - 1.1 Größe, Lage, Anschrift
 - 1.2 Topographische Beschaffenheit
 - 1.3 Baubestand, Nutzung und technische Einrichtungen
2. Stadtplanerische Grundlagen
 - 2.1 Widmung und Nutzungsbeschränkungen
 - 2.2 Technische Infrastruktur

2.3 Demographische Daten (z.B. Einwohnerzahlen, Arbeitsstätten)

3. Naturräumliche Gegebenheiten und Zustand von folgenden Umweltmedien:

3.1 Untergrund (Gesteine und Böden); Oberflächenformen

3.2 Grund- und Oberflächengewässer

3.3 Pflanzen, Tiere, Pilze

3.4 Luft, meteorologische inklusive mikrometeorologische und klimatische Verhältnisse

3.5 natürliche Strahlung

4. Emissions- und Immissionswerte sowie diesbezügliche zweckentsprechende Modellrechnungen und Simulationen von

4.1 Abfällen, Abwässern und Abgasen, jeweils hinsichtlich Art, Menge, Temperatur, Konzentration der Verunreinigungen, Herkunft und Verbleib

4.2 freigesetzte Energie (insbesondere Abwärme, Lärm, Erschütterungen, Strahlungen, Licht)

5. Verbrauch an Energieträgern (insbesondere feste Brennstoffe, Öl, Gas, Strom, Fernwärme)

6. Gefahren und Gefahrenpotentiale (z.B. Verdachtsflächen, umweltgefährliche Anlagen, Lagerungen sowie Ablagerungen).

(3) Aus der Datensammlung für die Stadtplanung und Stadtentwicklung dürfen Daten über Größe, Lage, Anschrift, Beschaffenheit, Baubestand, Nutzung, Widmung und Nutzungsbeschränkungen einer Liegenschaft (§ 2 a Abs. 3 Z 1 und 2 der Bauordnung für Wien, LGBI. für Wien Nr. 11/1930 in der jeweils geltenden Fassung) an das Wiener Umweltinformationssystem übermittelt werden. Weiters dürfen die nach der Wiener Datenschutzverordnung (WDSV), LGBI. für Wien Nr. 4/1981 in der jeweils geltenden Fassung, rechtmäßig verarbeiteten Daten betreffend Bauten und Städtische Einrichtungen für die Zwecke des Wiener Umweltinformationssystems übermittelt werden.

V O R B L A T T

Problem:

Die sparsame, zweckmäßige, effektive und wirtschaftliche Wahrnehmung der Aufgaben des Umweltschutzes und der gesetzlichen Informationspflichten durch den Magistrat, erfordert die vorausschauende, fachbereichsübergreifende Sammlung und strukturierte Verarbeitung von Umweltdaten in einem allen im Umweltbereich tätigen Organen zur Verfügung stehenden Umweltinformationssystem.

Gemäß § 6 Datenschutzgesetz, BGBl. Nr. 565/1978 i.d.g.F. ist für die Ermittlung und Verarbeitung von Daten zum Zwecke des automationsunterstützten Datenverkehrs eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung oder die Wahrnehmung einer gesetzlich übertragenen Aufgabe erforderlich. Da im Rahmen des Wiener Umweltinformationssystems (im folgenden kurz: WUIS) ein automationsunterstützter Datenverkehr erfolgen soll, war eine gesetzliche Grundlage dafür nötig.

Problemlösung:

Durch die Einfügung eines § 15a in das Wiener Umweltschutzgesetz, LGBI. für Wien Nr. 25/1993, soll die erforderliche Rechtsgrundlage für das WUIS geschaffen werden.

Alternativen:

Die Schaffung eines eigenen Gesetzes wäre möglich, würde aber einen größeren legislativen Aufwand bedeuten. Da sich das Wiener Umweltschutzgesetz mit organisatorischen Einrichtungen für den Umweltschutz befaßt, ist es der geeignete Platz für derartige Vorschriften.

Kosten:

Der Entwurf beschränkt sich auf die Erteilung einer Ermächtigung für das WUIS. Da eine Verwaltungstätigkeit somit nicht angeordnet wird, können durch die gesetzliche Ermächtigung allein keine Kosten entstehen.

EU-Konformität:

Der Entwurf entspricht der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 24.10.1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (ABl. Nr. L 0281 vom 23.11.1995).

Erläuternde Bemerkungen

Da nur ein einziger Paragraph behandelt wird, werden Allgemeiner Teil und Besonderer Teil der Erläuternden Bemerkungen zusammengefaßt.

Der vorliegende Gesetzesentwurf sieht eine Novellierung des Wiener Umweltschutzgesetzes durch Anfügung eines § 15a vor, der die Ermächtigung des Magistrates zur automationsunterstützten Datenverarbeitung für das Wiener Umweltinformationssystem (WUIS) enthält. Diese allgemeine Ermächtigung findet sich im § 15a Abs. 1 Wiener Umweltschutzgesetz. Eine Verpflichtung zur Sammlung der Umweltdaten besteht dadurch nicht.

Die Definition des Begriffes "Umweltdaten" ergibt sich durch eine statische Verweisung auf den entsprechenden Begriff des Umweltinformationsgesetzes des Bundes. Er umfaßt alle bekannten Umweltmedien.

Absatz 2 der Bestimmung gliedert die erforderlichen Datenarten näher auf, um die notwendige Genauigkeit der Ermächtigung zu erreichen. Es sollen alle naturraumbezogenen Datenarten erfaßt werden, sodaß die verwendeten Begriffe (z.B. Widmung, Gewässer, Abfall) nicht im Sinne von Materiengesetzen, sondern in einem umfassenden Sinn zu verstehen sind.

Im Absatz 3 wird die Ermächtigung erteilt, daß aus der Datensammlung für die Stadtplanung und Stadtentwicklung die erforderlichen Daten übermittelt werden dürfen. Diese Datensammlung wird auf Grund einer ähnlichen gesetzlichen Bestimmung wie der für das WUIS vorgeschlagenen geschaffen, nämlich § 2a der Bauordnung für Wien, eingefügt durch die Novelle LGB1. für Wien Nr. 37/1995.

Darüber hinaus sollen auch aus anderen vom Magistrat der Stadt Wien durchgeführten Datenverarbeitungen umweltrelevante Daten übermittelt werden dürfen. Diese sind derzeit in den Veröffentlichungen gemäß § 11 der Wiener Datenschutzverordnung in den Aufga-

bengebieten 06: Bauten und 10: Städtische Einrichtungen enthalten.

Eine Regelung über die Erteilung von Auskünften aus dem WUIS an Dritte wird mit dem gegenständlichen Gesetzesentwurf nicht getroffen. Dies wird durch die Wendung "als Grundlage für die fachkundige Information" klargestellt. Eine eigene Regelung darüber erscheint insofern entbehrlich, als es dafür einschlägige Bestimmungen in anderen Gesetzen, vor allem dem Umweltinformationsgesetz, BGBl. Nr. 495/1993, und dem Wiener Auskunftspflichtgesetz, LGBl. für Wien Nr. 20/1988, bereits gibt, die auch auf das WUIS Anwendung finden.

Mit der Durchführung einer Datenverarbeitung wird außerdem das Auskunftsrecht nach § 11 Datenschutzgesetz anwendbar, wonach den durch die Datenverarbeitung Betroffenen bei Nachweis ihrer Identität auf schriftlichen Antrag die über sie verarbeiteten Daten in allgemein verständlicher Form sowie deren Herkunft und die Rechtsgrundlage für die Ermittlung, Verarbeitung, Benützung und Übermittlung binnen vier Wochen schriftlich mitzuteilen ist.

Durch die die Liegenschaften beschreibenden Daten gemäß Abs. 2 und 3 Betroffene im Sinne des § 3 Z 2 Datenschutzgesetz, BGBl. Nr. 565/1978, sind die Eigentümer der Liegenschaft und der Baulichkeiten sowie sämtliche Nutzungsberechtigte, das sind Personen die dinglich oder obligatorisch berechtigt sind, auf die in Abs. 2 genannten Umweltmedien Einfluß zu nehmen.